



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXV. Chur- und Fürstlich-Sächsische Protestation gegen die
Chur-Mayntzische Prætension auf Erfurt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Octob. dern nicht concediret worden; es sey dann, daß Ihre Liebden sich mit denen Donatariis darüber vergleichen können, oder dieselbe mit einer andern Wiederlage, so Wir ihnen an andern Orten zu geben erbietig, sich contentiren lassen wollen) wie auch den in der Stadt Erfurt belegenen Mayns-Hof, mit allen desselben so wohl inn-als außserhalb der Stadt belegenen Pertinentien, doch Uns und unserer Cron, das Jus Superioritatis & Contributionum vorbehaltend, conferiret und geschenktet. Thun auch solches hiermit conferiren und schencken vorermeldten Herrn Landgrafens Liebden und Deroselben männlichen Leib- und Lehns-Erben, gedachtes Eichsfeld, obbeschriebener massen, derergestalt und also, daß Seine Liebden und die Ihrigen dasselbe mit allen Pertinentien, wo die belegen und wie sie Rahmen haben, nebenst gedachtem Mayns-Hof in Erfurt, mit allen und jeden desselben, so wohl in-als außserhalb der Stadt, belegenen Pertinentien, als ein Mann-Lehen hinführo besitzen, nutzen und genießen sollen und mögen. Wassen wir dann Seiner Liebden in die Possession oberührten Eichsfelds und Maynsischen-Hofs cum pertinentiis hiermit also fort wirklich immittiren. Befehlen hierauf allen und jeden unsern bestallten Feld-Marschall, Generaln, Gouverneur und Commendanten, auch hohen und untern Krieges-Officirern zusamt gemeiner Soldatesca zu Ross und Fuß, auch andern Uns so wohl beym Kriegs-als Civil-Staat mit Treu und Eydes-Pflichten verbundenen Bedienten, gnädigst und ernstlich, daß sie mehr ermeldter Seiner Liebden in Apprehension, Besiz, Nutz Genießung besagten Eichsfelds, wie auch des Maynsischen Hofs in Erfurt und dessen Pertinentien, nicht allein keinen Eintrag oder Hinderung thun, sondern Seine Liebden und die Ihre bey solcher unserer Donation ruhig und ungekränckt seyn und verbleiben lassen, auch auf allen bedürffenden Fall gegen alle Gewalt und Thätlichkeit, so Seiner Liebden und den Ihrigen hiewieder zugesagt werden möchte, gebührend manuceniren und schützen sollen. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unsern hier anhängenden Königlich Secret-Inselgel bekräftigen lassen, so geschehen auf unserm Königlichem Schloß und Residenz Stockholm den 12. Monaths-Tag Septemb. 1646.

CHRISTINA.

Daß diese obstehende Copia mit dem rechten und wahren Original von Wort zu Wort concordire und übereinstimme, attestire hiermit

(L. S.)

Christoph Friederich von Walch,
S. R. M. Suecica Secretarius.

§. XXV.

Chur- und
Fürstlich-
Sächsische
Protestation
gegen die
Chur-Mayn-

Wieder die, von Chur-Mayns ad Dictaturam gegebene Deduction, die Sächsische Seite folgende Protestation hiesige Præension auf
Præension auf die Stadt Erfurt und eingelegt: Erfurt x.
einige andere Orte in Thüringen betref-

Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandten Memorial und Protestation gegen die Chur-Maynsische Deduction Erfurt betreffend.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstblichen Chur- und Erzstifts zu Mayns, vortreffliche Herren Abgesandten, bey jüngst in Dfnabrück vorgegangener Re- und Correlation, nicht allein münd- sondern auch hernach, durch eine ad dictaturam gezogene also genandte Deduction, schriftlich, Ihre zu der Stadt Erfurt, und etlich andern Orten in Lande zu Thüringen, atrocirte Jura, allen dreyen höchst- und höchstblichen Reichs-Collegiis beygebracht, und darinnen hin- und wieder solche Sachen angezogen, die dem Chur- und Fürstlichen Hause zu Sachsen, in Dero, der enden habende bekandte hohe Befugnissen ziemlicher massen eingegriffen; bevor-

1646. Octob. bedorab aber fürgewandt, ob wäre den Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, solch Jus und Comperenz ganz ohnhintertreiblich vor Augen gestellet, dahero es dann das Ansehen haben mögen, ob hätte man, von seiten höchstgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solche vermeynte Ausführung gang nichts einwenden können, sondern stillschweigend sich aller Gerechtfame begeben müssen; Als haben wir Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandte, unvermeydlich zu seyn ermessen, züförderst feyerlich zu bedingen, daß mit höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns hochansehnlichen Herren Abgesandten, diß Orts, als ohne dessen der Cognition unfähig, wir uns hierüber in kein Disputat einlassen, doch denselben gleichwohl durch Stillschweigen, nichts einräumen; sondern unsere in pleno Confessu omnium Imperii Collegiorum, fürgetragene Contradiction, Protestation und Reservation hiermit restaro wiederholen wollen; Hiernächst aber, daß auf obangeführte Churfürstliche Maynsische Deduction, von denen Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm und Herrn Albrechten nunmehr Christfeiligen Andenkens, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unsern auch gnädigen Fürsten und Herren, mit- und neben hochgedachtes Herrn Herzog Ernstens Fürstlicher Gnaden den 15. Aprilis Anno 1642. abgelassen, biß dato auf sich beruhende Antwort-Schreiben, an statt einer kurzen Gegen-Information zu produciren, und ad notitiam kommen zu lassen, sich auch zu Behuff competirenden Rechts mit anderweitem Vorbehalt aller Nothdurfft, zu bedienen.

1646. Octob.

Memoriale,

Chur- und Fürstlich-Sächsische Räte und Abgesandte zu denen General-Friedens-Handlungen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstlöblichen Chur- und Erz-Stifts zu Mayns vortrefflichen Herren Abgesandten einzuhandigen.

§. XXVI.

fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und Sicherheit.

Die, über das Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Salarirung sowohl als desselben völlige Sicherheit geführte fernere Consilia, sind aus nachstehenden Protocollis und Schreiben zu ersehen.

N. I.

Dißat. d. 12. Sept. 1646.
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ic. Hochwürdige ic.

N. I. Cammer-Gerichts-Schreiben.

Ob wohl nunmehr auf die 14. Jahr und darüber fast unaufhörlich bey der Allmächtigen Kayserlichen Majestät höchstgeehrtem Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens und jetziger regierender Majestät selbst, auch des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen bey allen Convents-Lagen, und insonderheit noch während der höchst- und hochansehnlicher Versammlung zu Münster und Dñabrück den 13. Januarii 1646. Aprilis 12. Maji dieses lauffenden 1646. Jahres die große Gefahr, Drangsalen und Schrecken, in welchen dieses des Heiligen Reichs höchstes Gericht und dessen Anverwandte so vielfältig begriffen, wir aller-unterthänigst und unterthänig klagend zu erkennen geben, und um allergnädigst und gnädige Vermittelung, wie alles Unheil zu Steckung der heilsamen Justiz möchte abgewendet, und so wohl das Archiv